



GEMEINDE HEIMSCHUH

Mitglied des Naturparkes „Südsteiermark“
8451 Heimschuh, Heimschuhstraße 32
Tel. 03452/82748 Fax. Durchwahl 4
E-mail: gde@heimschuh.gv.at Internet: www.heimschuh.at



KANALABGABENORDNUNG der Gemeinde Heimschuh vom 04.03.2009 (Novelle 28.02.2018)

Der Gemeinderat der Gemeinde Heimschuh hat in seiner Sitzung vom 13.12.2017 die gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71/1955, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 146/2016 beschlossene Kanalabgabenordnung vom 04.03.2009 mit den Novellen vom 26.01.2011, 01.03.2017 und 13.12.2017 wie folgt geändert:

§ 1 Abgabenberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Heimschuh werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955 idgF LGBl.Nr. 149/2016.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 idgF LGBl.Nr. 149/2016 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle

€ 15,53.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 12.222.769,38 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in der Höhe von € 2.650.310,58 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 9.572.458,81 (alle exkl. MWSt. und indexangepasst) und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 46.216 m zugrunde.

§ 4 Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955 idgF LGBl.Nr. 149/2016) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes für die Kanalbenutzungsgebühr wird mit

€ 124,20 pro EGW und Jahr

festgelegt.

- (3) Für private Haushalte wird je polizeilich gemeldete Person 1 EGW angerechnet. Für Familien mit Kindern unter 15 Jahren gilt folgende Regelung:

Das 1. Kind wird **zur Gänze** und das 2. Kind **zur Hälfte** angerechnet. Ab dem 3. Kind erfolgt keine Anrechnung.

- (4) Für Betriebe und sonstige Unternehmungen aller Art (Behörden, Ämter, öffentliche Gebäude etc.) werden die EGW-Werte - angelehnt an die Bemessungswerte gemäß ÖNORM B2502-1 - wie folgt festgelegt:

Schulen, Kindergarten je 4 Personen = 1 EGW

Büros, Ämter, Betriebe, Werkstätten je 3 Mitarbeiter = 1 EGW

Sport- und Veranstaltungsstätten je 50 Besucherplätze = 1 EGW

Sportanlagen je 5 Benutzer = 1 EGW

Gasthäuser, Buschenschänken, Cafes u. ä. je 5 angerechnete Sitzplätze = 1 EGW

Die Anrechnung der Sitzplätze wird wie folgt durch Summierung durchgeführt:

<i>0 - 15 Sitzplätze</i>	<i>erhobene Anzahl zu 100 %</i>
<i>16 - 30 Sitzplätze, Thekenplätze</i>	<i>erhobene Anzahl zu 50 %</i>
<i>über 30 Sitzplätze</i>	<i>erhobene Anzahl zu 25 %</i>
<i>Sitzplätze in nicht ständig genutzten Sälen</i>	<i>erhobene Anzahl zu 15 %</i>

Friseure durch Summierung je 1 Arbeitsplatz = 1 EGW
zuzüglich je 3 Mitarbeiter = 1 EGW

Fleischverarbeitende Betriebe je 10 m² Betriebsfläche = 1 EGW

Besteht eine Indirekteinleitervereinbarung oder ein Wasserrechtsbescheid, so sind die vereinbarten bzw. bescheidmäßig festgelegten EGW bzw. EW-Werte heran zu ziehen.

Wochenend- und vorübergehend nicht bewohnte Häuser 1 EGW

Beherbergungsbetriebe je 1 angerechnetes Bett = 1 EGW

Die Anrechnung der Betten wird wie folgt durchgeführt:

Die Gesamtanzahl der Gästebetten wird mit der Jahresauslastung des voran gegangenen Jahres multipliziert, wobei ein Mindestprozentsatz von 20 % festgelegt wird. Wurde der Betrieb noch nicht über ein ganzes Jahr geführt, so wird die Berechnung erstmals anteilig nach Betriebsmonaten durchgeführt.

(5) Für Betriebe und Anlagen, aus denen Abwässer in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden, die in ihrer nach Art und Menge mehr als geringfügig von häuslichem Abwasser abweichen, wird die Kanalbenutzungsgebühr nach jener EGW-Anzahl berechnet, die in einer zugehörigen Indirekteinleitervereinbarung vereinbart oder in einem zugehörigen Wasserrechtsbescheid bescheidmäßig festgelegt ist.

Ist dies nicht der Fall, so ist die Abwasserbelastung in EGW durch Messungen oder durch Berechnungen befugter Fachleute auf Basis der geltenden Normen B2502-1 - gegebenenfalls auch in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren festzustellen und sind diese EGW-Zahlen der Berechnung der Benutzungsgebühr zu Grunde zu legen.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschild für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr wird in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am

15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres

vorgeschrieben und ist jeweils am

15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November eines jeden Jahres

fällig. Stichtage für die Berücksichtigung der Personenanzahl gemäß § 4 (2) sind der **15. Jänner, 15. April, 15. Juli und der 15. Oktober** des jeweiligen Jahres.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.



Für den Gemeinderat:
Bürgermeister


Alfred Lenz

Heimschuh, am 28.02.2018

Angeschlagen am: 01.03.2018

Abgenommen am: 16.03.2018